

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für das Parken auf der P+R-Anlage in Jacobsdorf (Parkgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 38], S.2) in Verbindung mit dem §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) und § 6a Absatz 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG) vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2020 (BGBl. I S. 2575), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf in seiner Sitzung am 30. September 2021 folgende Parkgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Für das Parken werden von der Gemeinde Jacobsdorf nach Maßgabe dieser Satzung Parkgebühren erhoben.
- (2) Die Erhebung der Gebühren erfolgt durch Parkscheinautomaten oder einer Betreiberapplikation („App“).

§2 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für den ausgewiesenen Parkbereich der P+R-Anlage in Jacobsdorf.

§ 3 Gebührenpflichtige Zeiten

- (1) Die gebührenpflichtige Zeit ist von Montag bis Samstag von 4:00 Uhr bis 22:00 Uhr. Gebührenfrei sind Sonn- und Feiertage.
- (2) Für das Parken mit einer Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahreskarte besteht keine Stellplatzgarantie.

§ 4 Höhe der Parkgebühren

- (1) Die Parkgebühren betragen:

<i>Parkzeiteinheit</i>	<i>Dauer</i>	<i>Parkgebühr</i>
• für Kurzzeitparker	20 Minuten	0,00 €
• für die Tageskarte	Ende der gebührenpflichtigen Zeit	1,00 €
• für die Wochenkarte	1 Woche ganztägig	5,00 €
• für die Monatskarte	1 Monat ganztägig	20,00 €
• für die Jahreskarte	1 Jahr ganztägig	200,00 €

- (2) Der Parkschein ist gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges auszulegen.
- (3) Eine Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahreskarte kann durch die Benutzung einer App ausgestellt werden. Die Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahreskarte berechtigt dazu, auf der P+R-Anlage zu parken, ohne den Parkschein auszulegen.

§ 5 Gebührenschuldner und Fälligkeit

- (1) Gebührenschuldner ist, wer das Fahrzeug zum Zwecke des Parkens im gebührenpflichtigen Parkbereich abstellt.
- (2) Die Gebührenschuld für eine Tageskarte entsteht mit dem Abstellen des Fahrzeugs zum Parken und wird sofort fällig. Die Entrichtung der Gebühr erfolgt an den Parkscheinautomaten.
- (3) Die Gebührenschuld für eine Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahreskarte entsteht mit dem Abstellen des Fahrzeugs zum Parken und wird sofort fällig. Die Zahlung der Gebühr erfolgt durch die Benutzung einer App, sofern ein entsprechendes System zur Entrichtung der Parkgebühren und zur Überwachung der Parkzeit für den jeweiligen Stellplatz zusätzlich eingerichtet und funktionsfähig ist.

§ 6 Gebührenerstattung

- (1) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. Im Voraus entrichtete Gebühren werden nur dann anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde Jacobsdorf die Parkerlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 7 Gebührenschuld

- (1) Parken ohne sichtbar gültigen Parkschein ist ein Verstoß gegen die StVO. Dafür kann laut Bußgeldkatalog ein Bußgeld erhoben werden.

§8 Inkrafttreten

Die Parkgebührensatzung der Gemeinde Jacobsdorf tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Briesen (Mark), den 04.10.2021

M. Rost
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Jacobsdorf über die Erhebung von Gebühren für das Parken auf der P+R-Anlage in Jacobsdorf (Parkgebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht

Briesen (Mark), den 01.11.2021

Marlen Rost
Amtdirektorin